



## Konzept zum Vertretungsunterricht an der Otfried-Preußler-Grundschule

### Vorbemerkung

Grundsätzlich sollte möglichst kein Unterricht ausfallen.

Das ist aber nicht immer möglich

- *aus schulorganisatorischen Gründen*, weil kein Vertretungslehrer zur Verfügung steht,
- *aus pädagogischen Gründen* nicht immer sinnvoll, vor allem, wenn Vertretungsunterricht auch „Unterricht“ sein soll und
- *im Blick auf die Belastung des Kollegiums* nicht immer vertretbar.

Die Stundenpläne aller Klassen und Kollegen sind im Pädagogenzimmer einsehbar. Der Vertretungsplan wird ebenfalls dort ausgehängen. Jeweils ein digitales schwarzes Brett hängt in der Eingangshalle und im Betreuungsbereich, so dass sich Schülerinnen und Schüler sowie Eltern über den Vertretungsunterricht bzw. Ausfallstunden des aktuellen und folgenden Tages informieren können. Mit einem Code, den alle schulbezogenen Personen genannt bekommen, kann man dies auch über unsere Homepage aufrufen.

### 1. Begriffsklärung

- **Vertretungsstunde:** Eine Stunde, die eine Kollegin oder ein Kollege *außerhalb* seines normalen Pflichtstundenplans in einer Klasse gibt. D.h. eine Doppelsteckung für Teilungsunterricht bzw. Integration wird aufgelöst. Dies ist dann keine Mehrarbeit. Es sollte jedoch vermieden werden, immer die gleichen Kollegen zu den immer gleichen Zeiten aus ihrer Doppelsteckung herauszunehmen, um andere Klassen zu unterrichten.
- **Verfügungsstunde:** Offene Stunden *innerhalb* des Stundendeputats. Diese Stunden werden im Stundenplan festgelegt, zu diesen Zeiten steht man immer zur Verfügung.

Die genaue Anzahl der offenen Verfügungsstunden aller Kollegen wird von der Schulleitung bekannt gegeben.

- **Bereitschaftsstunden:** Stunden, die über die Pflichtstundenzahl hinaus zu Vertretungszwecken in den Gesamtstundenplan eingebaut und bei Bedarf genutzt werden. Dabei handelt es sich um *Mehrarbeit*. Vollzeit arbeitende Kolleginnen und Kollegen stellen drei Stunden, teilzeitarbeitende Kolleginnen und Kollegen stellen anteilig eine Stunde (bei einer Pflichtstundenzahl bis zu 14 Unterrichtsstunden) oder zwei Stunden (bei einer Pflichtstundenzahl von 15 bis 27 Unterrichtsstunden) bereit. Haben Kolleginnen oder Kollegen eine altersbedingte Stundenabminderung, wird dies berücksichtigt. Somit kann man weitgehend zu vorhersehbaren Zeiten zur Vertretung eingesetzt werden. Bei der Erstellung des Gesamtstundenplanes achten wir auf eine sinnvolle Verteilung der Bereitschaftsstunden über den Tag und die Woche: In der 1. und 6. bzw 7. Stunde steht in der Regel nur eine Kollegin bzw. ein Kollege bereit. In den 2. bis 5. Stunden bemühen wir uns immer, drei Kollegen bereit zu stellen.
- **Freistunden:** Unterrichtsfreie Stunden, die aufgrund von Stundenplanlücken über die Bereitschaftsstunden hinausgehen. Diese Stunden nicht grundsätzlich auch zur Vertretung zur Verfügung. Wir sind dabei immer bemüht, möglichst wenige Freistunden zu produzieren.
- **Personalkostenbudgetierung (PKB):** Bei längerfristigen Unterrichtsausfällen werden extern Vertretungskräfte beschäftigt.

## 2. Grundsätze zum Vertretungsunterricht

- Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags.
- Eine gleichmäßige Verteilung der Mehrarbeitsstunden bzw. der Belastung wird angestrebt.
- Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht bzw. Fachunterricht.
- Bei vorhersehbarer Vertretung deponiert die zu vertretende Lehrkraft Planungsunterlagen für diesen Unterricht in einem dafür vorgesehenen Fach im Pädagogenzimmer oder im Klassenraum, auf die die Vertretungskraft zurückgreifen kann.
- Bei unvorhergesehener Abwesenheit wird dies am ersten Tag telefonisch bis spätestens 7.30 Uhr gemeldet.

## 3. Verfahrensweise zum Vertretungsunterricht

- Verfügungsstunden
- Vertretungsreserve bedingt durch Abwesenheit von Klassen
- Mehrarbeit der Lehrkräfte (Bereitschaftsstunden, eventuell Freistunden)
- Auflösung der Doppelbesetzung
- Zusammenlegung von Förderstunden in einer Klassenstufe
- Aufteilen der Klasse auf Parallelklassen
- Kombination von Betreuung-Schule und Betreuung-Erzieher
- Ausfall

#### **4. Bei Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit ist zu beachten**

- Das Prinzip der Freiwilligkeit der Übernahme von Mehrarbeit hat Vorrang vor dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung zusätzlicher Belastungen. Die individuelle Situation der betroffenen Lehrkraft ist angemessen zu berücksichtigen; eine übergebührliche Inanspruchnahme ist unzulässig.
- Mehrarbeit darf nicht angeordnet oder angenommen werden von Kolleginnen während der Schwangerschaft oder Stillzeit (vgl. § 8 MuSchVO).
- Bei Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern ist die Mehrarbeitsanordnung zu vermeiden (Ausbildungszweck).
- Schwerbehinderter oder Gleichgestellte nach §§ 2, 68 SGB IX sind auf ihr Verlangen von der Mehrarbeit freigestellt (§ 124 SGB IX).

#### **Schlussbemerkung**

Die Umsetzung dieses Konzepts setzt voraus, dass der Schule einsatzbereite und belastbare Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Mehrarbeit bedeutet Mehrbelastung. Daher gilt es im Hinblick auf die Fürsorgepflicht gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern an der Schule genau die Balance zwischen Unterrichtsausfall und Unterrichtsvertretung abzuwägen, um zu großen Belastungen durch auch saisonal bedingte und vorhersehbare Unterrichtsvertretungen vorzubeugen.

*Pia Michels (Konrektorin)*